

Bekanntmachung des Marktes Mittenwald

Vollzug des Wasserrechts;

Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Mittenwald in die Isar

Die Gemeindewerke Mittenwald, Innsbrucker Straße 31, 82481 Mittenwald, haben beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 Abs.1 WHG für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Oberes Isartal in die Isar beantragt. Die Erlaubnis soll für 20 Jahre erteilt werden.

Neben der Marktgemeinde Mittenwald entwässern einige weitere Gemeinden und Ortsteile (u.a. Krün, Wallgau, Scharnitz, Leutasch) über die Kläranlage Oberes Isartal. Die Teileinzugsgebiete entwässern sowohl im reinen Trennsystem als auch im (teilweise modifizierten) Mischsystem.

Der biologische Teil der Kläranlage besteht aus zwei runden sog. Kombibecken mit außenliegender, ringförmiger biologischer Stufe und innenliegender Nachklärung. Die beiden Belebungsbecken weisen ein Gesamtvolumen von 6.700 m³ auf und werden mit simultaner Denitrifikation betrieben. Der Überschussschlamm wird anaerob in einem Faulbehälter stabilisiert. Den Nachklärbecken ist ein Sandfilter nachgeschaltet, der neben einer zusätzlichen Sicherheit auch dem Rückhalt von Fällungsschlamm aus der Nachfällung (chemische Phosphorelimination) dient. Die zur Phosphorelimination eingesetzten Fällmittel (Eisen- und Aluminiumsalze) können wahlweise vor den Belebungsbecken, vor den Nachklärbecken und nach der Nachklärung zudosiert werden.

Mit einer aktuellen CSB-Tagesfracht von ca. 3.500 kg/d bzw. 32.100 EW₁₂₀ gehört die Kläranlage Oberes Isartal in die Größenklasse 4 nach Anhang 1 AbwV.

Bauliche Änderungen am Bestand erfolgen bedarfsweise und sind kurzfristig nicht geplant.

Der beantragte Benutzungsumfang der Kläranlage beträgt:

Max. Trockenwetterabfluss:	bis zu 473 m ³ /h bzw. 131 l/s und bis zu 7.000 m ³ /d
Maximaler Mischwasserabfluss:	bis zu 1.080 m ³ /h bzw. 300 l/s

Die Anforderungen an die Ablaufqualität können hinsichtlich der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis weitgehend unverändert bleiben. Durch die zuletzt positive Zustandsentwicklung der oberen Isar kann allerdings aus gewässerökologischer Sicht der bislang überaus strenge Überwachungswert für den Parameter Gesamtstickstoff etwas gelockert werden. Daraus resultiert keineswegs eine (in Kauf genommene)

Zustandsverschlechterung der Isar, da selbst bei stark ansteigender Kläranlagenauslastung eine ausreichend hohe Denitrifikationsleistung nachgewiesen wurde. Diese Wertanpassung soll lediglich vor unverhältnismäßigen Härten schützen, die bei nicht beeinflussbaren Rahmenbedingungen (z.B. kalte Abwassertemperaturen in der Übergangszeit) entstehen können. Abhängig vom Gewässerzustand bleiben überdies eine erneute Verschärfung der Überwachungswerte sowie die Forderung nach entsprechenden Maßnahmen vorbehalten.

Folgende Werte (2h-Mischprobe) sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf	CSB	75 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf	BSB ₅	15 mg/l
Ammonium-Stickstoff	NH ₄ -N	5 mg/l
Gesamtstickstoff	N _{ges}	18 mg/l
Gesamtphosphor	P _{ges}	1 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe bei Trockenwetter	AFS	15 mg/l

Der Ammonium-Stickstoff und der Gesamtstickstoff-Grenzwert sind in der Zeit vom 1. Mai – 31. Oktober einzuhalten.

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Gemeindewerke Mittenwald haben hierfür die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG beantragt.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom **18.12.2019** bis **15.01.2020** im Rathaus des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald, Zi.-Nr. 22 oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C / 217, während der Dienststunden eingesehen werden können,
2. diese Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Mittenwald unter <https://www.markt-mittenwald.de/bekanntmachungen> eingesehen werden können,

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **15.01.2020** bis einschließlich **29.01.2020** schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Mittenwald oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen Einwendungen gegen das beabsichtigte Vorhaben erheben kann. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen,
4. mit Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
5. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
6. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird.
7. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
9. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
10. zur Erhebung von Einwendungen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Mittenwald, den 18.12.2019



Hornsteiner
Erster Bürgermeister